



Romoos, 26. Mai 2026

M:\Daten\Bauamt\Vorlagen\Rodungsgesuch Seebli.docx

Rodungsgesuch

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundes über den Wald (WaV; SR 921.01) folgende öffentliche Planaufgabe durch:

Gemeinde: Romoos
Gewässer: Seeblibach, Seebliqraben und Egelshornqraben
Abschnitt: Drachslis bis Gustiweid
Bauvorhaben: Ereignisbewältigung Rutschung Seebli

Das Rodungsgesuch inklusive Aufforstungs- und Rodungsplan liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen

von Mittwoch 27. Mai bis Montag 15. Juni 2026

auf dem Bauamt der Gemeinde Romoos zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen können während der gesetzlichen Frist im Internet eingesehen werden: www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist mit einer Begründung und einem Antrag beim Bauamt der Gemeinde Romoos schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern